



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

**1. Änderung des
Besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kommunikationsmanagement**

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 03.04.2024, genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, veröffentlicht am 16.04.2024

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsmanagement in der Fassung vom 22.04.2021 geändert.

§ 2 Änderung

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Konkretisierung „Hausarbeit“ gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kommunikationsmanagement**

Neubekanntmachung

der Neufassung vom 22.04.2021 mit 1. Änderungsordnung, veröffentlicht am 16.04.2024

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten. ⁴Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (BA).

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) ¹Art und Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des ersten Studienabschnitts sind in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsmanagement festgelegt. ²Die unbenotete Prüfungsleistung im Modul „Propädeutik II“ darf, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, nicht mehr als zweimal wiederholt werden. ³Ergänzend zu § 16 Abs. 1 S. 4 ATPO trifft, sofern die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer im Zuge einer Zweitbewertung der unbenoteten Prüfungsleistung zu einem abweichenden Prüfungsergebnis gelangt, die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Entscheidung.
- (2) Art und Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des zweiten Studienabschnitts sind in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsmanagement festgelegt.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zwei Monate.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).
- (2) Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ geht abweichend von Abs. 1 mit dem Faktor 2 in die Gewichtung ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.